

gleich zu achten, und ist diesfalls den Art. 247 des Handelsgesetzbuchs unter Nr. 1 bis 3 und 5 enthaltenen Bestimmungen nachzugehen.

Auf den Beschluß einer solchen Vereinigung leidet die Vorschrift in § 13 Anwendung.

#### § 47.

Auch eine bloß theilweise Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Mitglieder kann nur unter Beobachtung der §§ 31, 32, 34 und 45 enthaltenen Vorschriften stattfinden.

#### § 48.

Auf Genossenschaften zu kirchlichen, milden oder gemeinnützigen Zwecken leiden die Bestimmungen §§ 39, 41 bis 45 und 47 keine Anwendung, selbst wenn die Einschlüsse der Mitglieder im Voraus fest bestimmt sind und das Aufbringen eines vorher bestimmten Capitals bezwecken.

BB. Von andern Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

#### § 49.

Soll die Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder, ohne die Aufbringung eines bestimmten Gesellschaftscapitals zu bezwecken, dennoch auf die Leistung bestimmter einmaliger oder wiederkehrender Beiträge zu dem Gesellschaftszwecke beschränkt sein (wie z. B. bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Capital-Renten-, Kranken- oder sonstigen Versicherungs-Cassen), so muß das Statut nach § 11 Nr. 5 die Höhe der Beiträge oder die für deren Feststellung maßgebenden Grundsätze enthalten.

#### § 50.

Auf Genossenschaften dieser Art, wenn sie nicht bloß kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen oder von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt sind, leiden die Vorschriften in § 38 Nr. 4 und § 45 gleichfalls Anwendung.

#### § 51.

Ist nicht nur die Summe der Beiträge, sondern auch die Zahl der Mitglieder im Voraus bestimmt, so ist die Genossenschaft, dafern sie nicht bloß Versicherungsgeschäfte unter den Mitgliedern (auf Gegenseitigkeit) bezweckt, als Actiengesellschaft zu behandeln, und haben die §§ 38 u. flg. enthaltenen Vorschriften auch für sie analoge Anwendung.